



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 01/2018

Datum: 15.01.2018

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
08.01.2018	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für das aus dem Kreistag des Kreises Borken ausgeschiedene Kreistagsmitglied Paul Lensing	1
11.01.2018	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos	1 - 2
11.01.2018	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2018	2 - 3
04.01.2018; 21.12.2017; 21.12.2018; 22.12.2018; 22.12.2018; 22.12.2018; 22.12.2018; 11.01.2018	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	3 - 7
12.01.2018; 11.01.2018; 12.01.2018	Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	7 - 9
15.01.2018	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	9 - 10
28.12.2017; 11.01.2018; 11.01.2018	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	10 - 11
10.01.2018; 10.01.2018; 10.01.2018	Hinweise auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)	11 - 12
08.01.2018; 09.01.2018; 09.01.2018; 09.01.2018; 10.01.2018	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	12 - 13
05.01.2018	Bekanntmachung des Wasser-und Bodenverbandes Oberer Heubach - Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	13

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

### **Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für das aus dem Kreistag des Kreises Borken ausgeschiedene Kreistagsmitglied Paul Lensing**

Das Kreistagsmitglied der CDU, Paul Lensing, hat sein Mandat im Kreistag des Kreises Borken mit Wirkung zum 31.12.2017 niedergelegt.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Ersatzbewerber für den Wahlbezirk 10

**Herr Jürgen Fellerhoff, Bolkenhainerstr. 61, 46325 Borken**

in den Kreistag nachrückt. Herr Fellerhoff hat das Kreistagsmandat angenommen und die Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises Borken mit Eingang der Erklärung am 04.01.2018 erworben.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Entscheidung

- jeder Wahlberechtigte des Kreises Borken,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kreistagswahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter des Kreises Borken (Kreishaus Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Borken, 08.01.2018

gez.  
Dr. Ansgar Hörster  
Kreiswahlleiter

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

#### **Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

- I. Gemäß § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes-NRW wird die Schonzeit für **alles Schwarzwild (mit Ausnahme von Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg)** auf allen bejagbaren Flächen im Kreis Borken mit sofortiger Wirkung **bis zum 31. März 2021** aufgehoben. Die Schonzeit für Schwarzwild ist damit aus Gründen der Landeskultur im Sinne von 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesjagdgesetz landesweit ganzjährig aufgehoben.
- II. Zu Ziffer 1 ordne ich hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung an.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
- V. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1174, 1. OG, eingesehen werden.

#### **Gründe:**

Mit Erlass vom 04.01.2018 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen werden die unteren Jagdbehörden gebeten, die Schonzeit für alles Schwarzwild (mit Ausnahme von Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg) bis zum 31.03.2021 aufzuheben.

In dem Erlass wird ausgeführt, dass die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens ASP bei unseren östlichen Nachbarn Tschechien und Polen verstärkt auch die Tierhaltung bei uns in Nordrhein-Westfalen

bedroht. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen.

In dem Erlass wird weiter ausgeführt, dass die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW gebeten wird, kurzfristig durch die Bereitstellung eines Bejagungskonzepts die Einhaltung einer weidgerechten Jagdausübung sicherzustellen.

**Auch rät das Ministerium weiterhin dringend von Jagdreisen in Ländern mit ASP-Geschehen ab.**

Borken, den 11.01.2018

Kreis Borken  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez.  
Heribert Volmering

### **Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2018**

Die Jägerprüfung 2018 bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken findet an folgenden Terminen statt:

1. Schriftliche Prüfung:

Montag, 23.04.2018, 15.°° Uhr in Ahaus und Borken

2. Schießprüfung:

Jägerprüfungsausschuss Ahaus: Mittwoch, 25.04.2018 in Coesfeld-Flamschen ab 12.°° Uhr

Jägerprüfungsausschuss Borken: Mittwoch, 25.04.2018 in Coesfeld-Flamschen ab 8.°° Uhr

3. Mündlich-praktische Prüfung:

Donnerstag, 26.04.2018 bis Mittwoch, 02.05.2018 in Ahaus und Borken, jeweils ab 8.°° Uhr

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum

**23.02.2018**

an den Landrat des Kreises Borken - Untere Jagdbehörde -, Burloer Str. 93, 46325 Borken, zu richten. Dort sind auch die Antragsvordrucke erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
- b) ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
- c) bei Minderjährigen, die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Prüfungsgebühr: Für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines ist eine Gebühr von 250,00 € zu zahlen.

Bewerber, die bei Beginn der Prüfung (23.04.2018) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss, dürfen von mir nicht zur Prüfung zugelassen werden.

46325 Borken, 11.01.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez.  
Heribert Volmering

**Benachrichtigungen über  
eine öffentliche Zustellung**

Herrn Illie Costea, geboren am 22.03.1982 in Avrig, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Stadtlohner Str., 15 ist ein Bescheid vom 27.12.2017, Aktenzeichen 36.40-O-Vers-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 04.01.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr  
  
Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Toni Hans-Jürgen Fritz Räßler, geboren am 27.11.1992, zuletzt wohnhaft Zweinaundorfer Straße 1, 04318 Leipzig, ist ein Dokument vom 14.12.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.40509, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.12.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend & Familie  
  
Im Auftrag  
gez.  
Brösterhaus

---

Herrn Kastriot Zejnnullahu, geboren am 24.07.1984 in Pristina, zuletzt wohnhaft Brinkstr. 32, 46325 Borken, ist ein Dokument vom 18.12.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.23452, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.12.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend & Familie

Im Auftrag  
gez.  
Brösterhaus

---

Herrn Dzafer Abazovic, geboren am 25.03.1979 in Drachevo, zuletzt wohnhaft in 48739 Legden, Hauptstraße 21, ist ein Dokument vom 14.12.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.29304/29300/40612/40613, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.12.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend & Familie

Im Auftrag  
gez.  
Brösterhaus

---

Herrn Rimgaudas, Kuciauskas, geboren am 03.12.1966, zuletzt wohnhaft in 69142 Marijampoles, ist ein Dokument vom 30.11.17, Aktenzeichen 51.20.UV.21581, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.12.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Retzlaff

---

Herrn Nurlan Ospanov, geboren am 27.04.1985 in Taldykorgan (Kasachstan), zuletzt wohnhaft in Taldykorgan, Aldabergenov Street 42 (Kasachstan), ist ein Dokument vom 22.12.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.40884, zuzustellen.

Die Zustellung des Dokumentes in Kasachstan wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.12.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend & Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

---

Herrn Vadim Valerevic Godovanyuk, geboren am 20.03.1987 in Karabulak (Kasachstan), zuletzt wohnhaft in Karabulak, Sytschewskogo 54 (Kasachstan) ist ein Dokument vom 22.12.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.32144 zuzustellen.

Die Zustellung des Dokumentes in Kasachstan wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.12.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend & Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

---

Herrn Debrail Sejdovic, geboren am 19.09.1981 in Titograd, zuletzt wohnhaft in Lange Stegge 11, 48703 Stadtlohn ist ein Dokument vom 11.01.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.13690, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2230, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 11.01.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Nienhaus

**Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 2 mit Datum vom 10.01.2018 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m und einem Rotorradius von 70,50 m (WEA 5.2 und WEA 5.3) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Gescher, Zone 6 Hochmoor, Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting, Flur: 44, Flurstück: 31 und Flur: 17, Flurstück: 71, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 16.01.2018 bis zum 29.01.2018, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Stadtverwaltung Velen, Fachdienst Bauen und Planen, Herr Jöster, Zimmer 30, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

und

3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/amtliche-bekanntmachungen-zu-laufenden-genehmigungsverfahren/>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 12.01.2018  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00779 2017-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 2 mit Datum vom 10.01.2018 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 138,40 m und einem Rotorradius von 41,00 m (WEA 1.1) und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 141 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m und einem Rotorradius von 70,50 m (WEA 1.2) mit

den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Gescher, Zone 1 Büren, Gemarkung: Büren, Flur: 8, Flurstücke: 36 und 4 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 16.01.2018 bis zum 29.01.2018, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Gemeinde Rosendahl, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl-Osterwick, während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags vormittags jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Stadt Stadtlohn, Bauamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.  
und
4. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/amtliche-bekanntmachungen-zu-laufenden-genehmigungsverfahren/>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 11.01.2018  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00788 2017-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

---

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG, mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 2 mit Datum vom 10.01.2018 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 141 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m und einem Rotorradius von 70,50 m (WEA 3.1) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gescher, Zone 4 Tungerloh-Nord, Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting, Flur: 38, Flurstück: 3, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster eingelegt werden.



Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 16.01.2018 bis zum 29.01.2018, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/amtliche-bekanntmachungen-zu-laufenden-genehmigungsverfahren/>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 12.01.2018  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00797 2017-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

### **Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Haselhoff Energie GmbH & Co. KG mit Sitz in 46325 Borken, Grütlohner Weg 74, hat mit Antrag vom 02.08.2016 die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Grütlohner Weg 74, Gemarkung: Grütlohn, Flur: 5, Flurstück: 322, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Biogasanlage um einen Gärrestbehälter, einen Regenwasserbehälter und die Erhöhung der Biogasproduktion.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird eine Erhöhung der Lagerkapazität des Gärrestes und somit eine An-passung an die neue Düngeverordnung erreicht. Durch die geplante Erhöhung der Biogas-menge wird erstmals die Grenze des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten und die Anlage unterliegt dem BImSchG. Über eine Mikrogasleitung wird Biogas zu einer benachbarten Bio-gasanlage transportiert und dort verstromt. Die verbrannten Biogasmengen am Standort blei-ben somit unverändert, so dass keine Erhöhung der Emissionen erfolgt und somit auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorha-bens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstän-digem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 15.01.2018  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02389 2016-broo

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

**Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94)  
in der derzeit gültigen Fassung**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 22.01.2015, Ergänzung vom 14.10.2015 und Änderung vom 22.11.2017 beantragt Frau Annemarie Mantke, Brechter Weg 19, 48599 Gronau die Erteilung einer Plangenehmigung für eine Gewässeraufhebung und Anbindung des Gewässers 1000 an das Gewässer 1100 auf dem Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 2, Flurstück 508.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 28. Dezember 2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662311/54324

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

---

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 22.06.2017 beantragt der ESB Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt, Schaffeldstraße 74, 46395 Bocholt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung und den naturnahen Ausbau des Holtwicker Baches auf einer Länge von ca. 240 m, km 8 + 00 bis km 8 + 24 auf den Grundstücken Gemarkung Holtwick, Flur 3, Flurstücke 763 und 761.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 11. Januar 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/55890

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

---

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 02.08.2017 beantragt der ESB Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt, Schaffeldstraße 74, 46395 Bocholt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Hauptschluss des Gewässers Nr. 227 des Wasser- und Bodenverbandes „Holtwicker Bach“ auf den Grundstücken Gemarkung Suderwick, Flur 2, Flurstücke 561 und 563.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 11. Januar 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/56351  
Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

**Hinweise auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)**

Der Kreis Borken hat mit der Stadt Gescher eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes geschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 28.12.2017 genehmigt. Der Vertragstext und Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 05.01.2018 unter der laufenden Nummer 3 veröffentlicht worden.

Borken, 10.01.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
  
Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

Der Kreis Borken hat mit der Stadt Velen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes geschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 28.12.2017 genehmigt. Der Vertragstext und Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 05.01.2018 unter der laufenden Nummer 4 veröffentlicht worden.

Borken, 10.01.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
  
Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

Der Kreis Borken hat mit der Gemeinde Legden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes geschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 27.12.2017 genehmigt. Der Vertragstext und Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 05.01.2018 unter der laufenden Nummer 2 veröffentlicht worden.

Borken, 10.01.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Blickmann

### **Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370027633 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30129761, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.01.2018  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337395057 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

#### **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2018  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 391021003 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

#### **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2018  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 391070653 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

#### **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird

die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2018  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360514079 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30514079, BLZ 401 547 02) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.01.2018  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Bekanntmachung des Wasser-und Bodenverbandes Oberer Heubach -  
Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern**

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Heubach, Sitz Coesfeld, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen ( Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2018 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Coesfeld, den 05.01.2018

Wasser-und Bodenverband Oberer Heubach  
48653 Coesfeld

Verbandsvorsteher  
gez. Karl Knapp